

## **Satzung der Universität Heidelberg über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeit in der Weiterbildung**

Aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziffer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrern der Universität Heidelberg im Bereich der Weiterbildung (§ 31 LHG) in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. Diese Satzung regelt außerdem die Höhe der Vergütung externer Lehrbeauftragter sowohl im Bereich der Weiterbildung als auch bei Lehraufträgen zur Ergänzung des Lehrangebots gem. § 56 LHG. Ausgenommen sind die Honorare des Zentrums für Psychologische Psychotherapie (ZPP); diese richten sich nach den Arzt-Kassen-Verträgen.

(2) Zur Umsetzung dieser Satzung kann das Rektorat ergänzende Ausführungsbestimmungen beschließen.

## **§ 2 Lehrtätigkeit von Hochschullehrern/innen der Universität**

Hochschullehrer/innen der Universität Heidelberg können im Bereich der Weiterbildung Lehrtätigkeiten wahrnehmen, die über den Umfang ihrer als Dienstaufgabe zu erfüllenden Lehrverpflichtungen hinausgehen. Eine zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeiten darf jedoch nur gezahlt werden wenn

- für diese Lehrtätigkeit vorab eine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt wurde,
- die Vergütung aus den Weiterbildungseinnahmen finanziert wird (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG).

Die Höhe der Vergütung beträgt in diesen Fällen maximal bis zu 100,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 800,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

## **§ 3 Lehrtätigkeit von weiteren Beauftragten**

(1) Lehrtätigkeit in der Weiterbildung (§ 46 Abs. 6 LHG)  
Lehrtätigkeiten anderer Beauftragter im Bereich der Weiterbildung müssen aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden. Die Höhe der Vergütung beträgt in diesen Fällen maximal bis zu 100,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 800,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

(2) Lehrtätigkeit zur Ergänzung des Lehrangebots (§ 56 LHG)  
Für Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots kann eine Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von 55 € pro 45 Unterrichtsminuten, in Mangelbereichen bis zu einem Höchstbetrag von 66 € gewährt werden.

#### **§ 4 Ausnahmefälle**

Höhere Vergütungssätze als in §§ 2 und 3 vorgesehen, dürfen unter den Voraussetzungen von § 5 mit besonderer Begründung in Ausnahmefällen vereinbart werden, wenn dies notwendig ist und hierfür Mittel verfügbar sind.

#### **§ 5 Bemessungsgrundsätze**

(1) Bei der Festlegung von Lehrauftragsvergütungen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eine volle Ausschöpfung der vorstehend genannten Vergütungsrahmen sowie eine ausnahmsweise höhere Vergütung von Lehrbeauftragten nach § 4 ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder andere besondere Umstände vorliegen (z.B. das Interesse an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Lehrbeauftragten außerhalb des öffentlichen Dienstes).

(3) Haushaltsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung erfolgt für Hochschullehrer der Universität in der Regel durch Honorarvertrag, für andere Beauftragte in der Regel durch Lehrauftrag. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen. Für Personen, deren Vergütung sich nach dieser Satzung richtet, können Reisekosten in

**700**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet werden. Dies ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrtätigkeit zu beantragen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.06.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor